

Was ein deutscher Reformator vor einem halben Jahrtausend vom Ärztestand erwartete

Autor(en): **Beer, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gesnerus : Swiss Journal of the history of medicine and sciences**

Band (Jahr): **12 (1955)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-520541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was ein deutscher Reformers vor einem halben Jahrtausend vom Ärztestand erwartete

Von Dr. KARL BEER, Wien

Die Reformschrift, auf die hier zurückgegriffen wird, ist unter der Bezeichnung *Die Reformation Kaiser Sigmunds* bekannt und wurde früher schon auch in der medizingeschichtlichen Literatur beachtet¹, weil sie in ihrem zweiten, der Reform des Reiches gewidmeten Teil, eine Ordnung des Ärztestandes bringt².

Die RS ist eines der umstrittenen Schriftwerke des Mittelalters. Soviel ist sicher, daß die umfängliche Schrift nicht etwa von Kaiser Sigmund selbst oder von einem Beauftragten stammt. Wenn Name und Person des reformfreundlichen Herrschers etliche Male in den Text einbezogen erscheinen, ja, wenn sich die Bearbeitung G geradezu als «Buch Kaiser Sigmuntz» bezeichnet, so geschah dies alles in der bewußten Absicht, dadurch den Glauben an eine kaiserliche Autorschaft zu wecken und damit den erhobenen Reformforderungen, welche manchmal recht modern anmuten, oft aber revolutionär erscheinen, ein erhöhtes Ansehen zu verschaffen.

Die fälschende Tendenz hatte den gewünschten Erfolg. Das Reformwerk galt fast allgemein als kaiserliches Werk bis in unser Jahrhundert herauf. Der Medizinhistoriker MAX NEUBURGER³ sieht noch 1911 in der Ärzteordnung der RS eine Verordnung des Kaisers Sigmund vom Jahre 1426.

Der Streit um den versteckten wirklichen Verfasser der RS, der in der neuesten Zeit anhub, ist bis heute nicht beendet. Wenn ALFONS FISCHER⁴ 1933, nachdem sich HEINRICH WERNER⁵ 1908 für den Augsburger Stadt-

¹ Zum ersten Male von H.F.DELIUS, *Entwurf einer Erläuterung der teutschen Gesetze, besonders der Reichsabschiede aus der Arzneygelahrtheit und Naturlehre*, Erlangen 1753, S. 30 f.

² Siehe die Neuausgabe: KARL BEER, *Die Reformation K.Sigmunds*. Eine Schrift des 15. Jahrhunderts zur Kirchen- und Reichsreform. Beiheft zu den deutschen Reichstagsakten, herausgegeben durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Stuttgart 1933. In dieser Ausgabe sind gedruckt die bis dahin bekannte Fassung V (heute als *Vulgata* bezeichnet) und die abweichenden Bearbeitungen K und G. S. 124–126.

³ *Geschichte der Medizin*, Band II/1, S. 470.

⁴ *Geschichte des deutschen Gesundheitswesens*, Band I, S. 168.

⁵ In seiner Neuausgabe der RS und zuvor schon in einigen Artikeln.

schreiber Valentin Eber als Verfasser eingesetzt hatte, meinte, daß «jetzt alle Zweifel über den Verfasser und die Entstehungszeit beseitigt wären», so muß das überraschen, denn bis 1933 war doch schon von verschiedener Seite⁶ gezeigt worden, daß die Hypothese WERNERS nicht haltbar sei.

Was heute als durchaus gesichert angesehen werden kann, das ist die Erkenntnis, daß die *RS* auf Baseler Boden entstanden ist und nicht in Augsburg, wie lange angenommen worden war.

Die Konzilstadt war ja vor allen anderen deutschen Städten für das Zustandekommen reformatorischer Schriften prädestiniert. In Basel sind aber auch die Umarbeitungen der *RS* besorgt worden. Als Zeit der abschließenden Arbeit an der *Vulgata* wird das Jahr 1439 mit guten Gründen vertreten, das bei NEUBURGER⁷ und FISCHER⁸ genannte Jahr 1426 hat jedenfalls auszuschneiden.

Ein guter Kenner der mittelalterlichen deutschen Geschichtsquellen, der Wiener Historiker OTTOKAR LORENZ⁹, sagte von der *RS*, «daß sie ohne Zweifel auf politischem, religiösem und sozialem Gebiete von eingreifendster Wirkung auf die Ideen der Menschen war». In Luthers Tagen wurde das

⁶ So von KARL KOEHNE in einigen kritischen Aufsätzen im *Neuen Archiv*, Bände 28 und 31, und von mir in *MJÖG* 30 (1904). – KOEHNE nahm nach wie vor an, daß ein Augsburger Pfarrer Friedrich der Verfasser sei. Sodann glaubte A. DOREN, in der *Hist. Vjschr.* 21 (1922/23) beweisen zu können, daß wir die *RS* einem Meister Friedrich Grenn, Gehilfen des Konzilsauditors Heinrich Fleckel, zu verdanken hätten. Auch diese These mußte fallen gelassen werden, worauf ich in der Neuausgabe und im XII. Ergänzungsband der *MJÖG* (1932) den Notar im bischöflichen Gericht in Basel, Friedrich Winterlinger, aus der schwäbischen Reichsstadt Rottweil, als den lange gesuchten Autor vorstellen zu können glaubte. – K. LEUTHARDT gibt meine Arbeitsergebnisse nicht richtig wieder, wenn er Winterlinger als «jungen reformierten Barfüßer, Kanzlisten des Konzils», bezeichnet. Ein reformierter Barfüßer kann lediglich als Bearbeiter des Textes K in Betracht gezogen werden (*Das Stadtarchiv zu Basel*, 1940, S. 52). – Gegen meine Auffassung in der Autorfrage wandte sich schließlich der Prager Historiker F. M. BARTOŠ in zwei tschechisch abgefaßten Arbeiten (1934, 1943) und argumentierte für die Verfasserschaft des Elsäßers Dr. Heinrich von Beinheim, Offizials des Baseler bischöflichen Gerichtes und Sekretärs des Baseler Konzils, jedenfalls des besten Kopfes, den Basel für die Mitarbeit am Konzil zur Verfügung stellen konnte. Gegen die These BARTOŠ' erhob ich Einwände, ein erstes Mal in den *MJÖG* 51 (1934) 161 ff., und ein zweites Mal geschieht dies in einem derselben Zeitschrift vorgelegten Manuskript, das noch des Druckes harret. Das ist der heutige Stand der Diskussion über den Verfasser der *RS*.

⁷ a. a. O. S. 470.

⁸ a. a. O. S. 80 und 168.

⁹ *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, Band 2³, S. 302.

Werk wiederholt gedruckt. Jedenfalls haben die Ideen der *RS* die kritischen Stimmungen und Auseinandersetzungen in Deutschland mit vorbereitet und verstärkt. Der Einfluß der *RS* auf die Entstehung verwandten Schrifttums ist nicht zu verkennen, so z. B. auf das wirksamste Sendschreiben LUTHERS *An den christlichen Adel Deutscher Nation*. Die *RS* hat somit Geschichte gemacht.

Unser Reformers wollte die neue Zeit auf die Ideen der Wahrheit, Freiheit, Gerechtigkeit und rechter Gemeinschaft gründen. Schwinden sollten aller Egoismus, Geiz und Simonie. Das Reich wird unter dem Bilde eines Kranken vorgestellt; es ist «krank, plöd und schwach». Doch werden die mancherlei Mißstände in Kirche und Staat nicht nur beklagt, sondern auch Heilmittel zur Gesundung aufgezeigt. An einem Beispiel wenigstens, das für den Geschichtsschreiber des deutschen Gesundheitswesens von Interesse sein dürfte, sei dies aufgezeigt.

Nach des Reformers Ansicht¹⁰ wäre es besser, wenn der Zölibat der Geistlichen fallen gelassen würde und die Priester «weiber nement», wie es in manchen Teilen der Christenheit (Spanien, Orient) der Fall wäre. Christus hätte die Priesterehe nie verboten. Die Zölibatsforderungen des Papstes Kalixtus (1119–24) hätten mehr Übels als Gutes gebracht. Das Konkubinenwesen wäre eine traurige Erscheinung. Um dieses Übel zu verhüten, soll man «jeglichem weltlichen Priester geben ein jungfrawen zu einem eeweib, die rain sei». Es wäre besser «tagleich gesündet dann totleich». Wollte ein Priester das eheliche Leben nicht wünschen und «sein nieren richten zu rainichait», so soll man ihn nicht hindern. Würde aber ein solcher Priester nicht keusch bleiben, so wartet seiner strenge Bestrafung.

Bei jeder Pfarrkirche sollen zwei Priester angestellt werden. Einer nach dem anderen soll seine Woche halten, d. h. bei seinem Weibe liegen, bzw. den Gottesdienst bestreiten. Bevor der Priester seinen kirchlichen Dienst antritt, soll er sich reinigen mit der Beichte und seinen Leib waschen. Diese Forderung erhebt der Reformers trotz aller Lobpreisung der Priesterehe, die alle anderen Sakramente überragt. Eine ähnliche Forderung wird auch an den Meßner gestellt; «so einer pei ainer frawen gelegen ist in sünden, wie es in der ee wer», so soll er sich in der Frühe reinigen durch die Beicht. Ehelicher Beischlaf verunreinigt, ist Sünde; diese Auffassung hat sich nun einmal im Kopf des Reformers festgesetzt.

¹⁰ *RS*, S. 56 ff.

Es kann nicht wundernehmen, daß bei der weitausgreifenden Behandlung weltlichen Wesens, die mit der Person des Kaisers eingeleitet wird, dem wichtigen Stand der Ärzte ein eigener Abschnitt gewidmet wird.

Vorausgeschickt sei, daß die Ausführungen der RS keineswegs immer klar genug sind, auch in der Ärzteordnung nicht, daher deren Auslegung verschieden ausgefallen ist. M.E. sind für den Autor drei Kategorien von Ärzten vorhanden: Seelenärzte, weltliche und geistliche Ärzte. Seelenärzte sind die Priester, die in mystischer Schau im Kapitel «Ritterstand» auch als geistliche Ritter angesehen werden, die Tag und Nacht über das Heil der Seelen wachen. Als Seelenärzte «arznen» und machen sie mit der Kunst der Theologie die «verwunten sel» gesund von Sünden.

Ähnliches tun die Meister der Kunst Physica – in manchen Handschriften wird diese als heilige Kunst hingestellt – in leiblicher Hinsicht. Aufgabe dieser Meister ist es, die leiblichen Gebrechen zu erkennen und zu beheben, die von drei Dingen ihren Ausgang nehmen: vom Herzen, «das ist der stul des lebens, an dem alle glieder kraft empfangen», vom Hirn und den «chameren des haupts» und von der «begird der leberen». Die soll der Meister heilen. Und diesen Zeilen wird der Satz angeschlossen: «also so ist er weltlich», d. h. wohl, Meister, welche diese Aufgabe erfüllen – ich möchte sagen: nur diese – sind Laienärzte.

Mit den Worten «aber, wenn er (d. i. der Arzt) geistlich ist» fügt der Autor der zweiten die dritte Kategorie von Ärzten hinzu, die geistlichen Ärzte, deren rein ärztliche Funktion noch um eine andere vermehrt erscheint. Diese Ärzte sollen in den Häusern und auf der Straße lehren, Gott zu bekennen und das Rechte zu tun. Ihr Kleid soll lang sein, bis auf die Erde reichen wie ein Priesterkleid. Das bezeichne den geistlichen Stand. Die Ärmel sollen lang und weit sein, innen mit einer anderen Farbe gefüttert. Dies bezeichne den weltlichen Stand, die weltliche Meisterschaft.

Man würde irren, wollte man annehmen, wie es geschehen ist, daß der Reformator allen Ärzten die religiöse Unterweisung und die geschilderte Tracht zumutete¹¹.

Die eingangs der Ordnung stehende Bemerkung, daß die Ärzte «halb geistlich sein und halb weltlich», ist meines Erachtens nicht auf den einzelnen Arzt, sondern auf die Ärzteschaft zu beziehen, die teils geistlich,

¹¹ Siehe K. KOEHNE, *Studien zur sogenannten Reformation Kaiser Sigmunds* in *Z. Sozial- u. Wirtschaftsgesch.* 6 (1898) 401 ff.

teils weltlich war. Auffallen muß es, daß der Reformator, der allenthalben in seiner Schrift für eine grundsätzliche Scheidung alles Geistlichen und Weltlichen eintritt, beim Ärztestand eine Ausnahme macht und in konservativer Weise bei den geistlichen Ärzten eine Doppelstellung bestehen läßt. Hier kehrt sich der Reformator nicht an das seit dem 13. Jahrhundert sichtbare Streben der Päpste und Konzilien, die Geistlichkeit aus unschwer zu erschließenden Gründen von jeder ärztlichen Betätigung loszulösen. Tatsächlich vollzog sich allmählich ein Wandel: der geistliche Arzt wich dem Laienarzt¹², ein Vorgang, der auf anderen Gebieten deutschen Lebens seine Parallelen hat, so beim Beamtentum und ganz besonders deutlich beim Lehrerstand. Seit dem 13. Jahrhundert, da Städtewesen und Bürgertum erblühten, ist eine fortschreitende Laisierung des Beamten- und Lehrerstandes wahrzunehmen.

Für unseren Autor ist die zwiefache Rolle der geistlichen Ärzte nicht unerwünscht, denn ihre «arznei» wäre «allwegen desto glücklicher».

Man erinnert sich an die wiederholte kirchliche Forderung, daß der Arzt darauf bestehen solle, daß baldigst der Seelenarzt, der Priester, an das Krankenbett gerufen werde, denn, wenn die Seele versorgt wäre, könne die leibliche Heilung um so sicherer erwartet werden¹³.

In jeder Reichsstadt soll, so fordert der Reformator, ein Meister Arzt sein. So lesen alle Handschriften. Es ist daher kein Grund vorhanden, daß in der medizingeschichtlichen Literatur der Begriff Meisterarzt eingeführt wurde¹⁴, wenn auch eine solche Lesung vertretbar wäre.

Bei Bestellung nur eines Stadtarztes wäre dessen weitgehende Verpflichtung kaum zu erfüllen gewesen. In Nürnberg, einer der großen Reichsstädte – sie zählte um die Mitte des 15. Jahrhunderts nach zuverlässiger Ermittlung rund 20 000 Einwohner –, gab es zu Beginn des 15. Jahrhunderts acht geschworene Ärzte, darunter zwei Physici und einen Chirurgen¹⁵. Ähnlich stand es in Augsburg¹⁶. Die RS will jedenfalls der Bevölkerungsziffer der Reichsstädte Rechnung tragen, indem sie sagt: «gewonlich» soll in jeder Reichsstadt ein Meister Arzt sein¹⁷.

¹² NEUBURGER, a. a. O. S. 466.

¹³ HEFELE, *Konziliengeschichte* V, 888, 1053; VI, 494, 511.

¹⁴ NEUBURGER, S. 470; FISCHER, S. 168.

¹⁵ P. SANDER, *Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs* (1902), S. 225.

¹⁶ H. STEIGER, *Geschichte der Stadt Augsburg* (1941), S. 74 ff.

¹⁷ Das keineswegs belanglose Wörtchen «gewonlich» ist in der Wiedergabe bei LEUTHARDT (S. 53) fortgefallen.

Der Meister soll auf einen festen Bezug gesetzt werden: 100 Gulden soll er von einer Kirche als Pfründe genießen, dazu soll er noch eine Schenkung von der Stadt bekommen. Welcher Art diese Schenkung sein soll, darüber bemerkt unsere Quelle nichts.

Nicht näher umschrieben ist auch die Vergünstigung des Freisitzes des Stadtarztes in der Bearbeitung G. In Ulm begriff man darunter die Befreiung von den städtischen Steuern, Ungeld (Akzise), Zöllen und Diensten¹⁸.

Auch vor Pfuschern will der Reformator die Stadtärzte geschützt wissen. Wie Pilger, Veltsieche und Bresthafte, so hätten auch die Bettelorden (Barfüßer, Prediger, Augustiner, Karmeliter) ein Recht auf Almosen, aber nicht sollen diese Ordensangehörigen Orgelbauer, Juristen und Ärzte sein und «visicam» treiben wollen. Ein solcher Übergriff soll verwehrt sein, weil er «wider alls recht» und «wider ir regel ist».¹⁹

Es ist eine prinzipielle Auffassung des Reformators, die in die thomistische Sozialphilosophie zurückführt, daß sich jedermann mit seinem eigentlichen Schaffenskreis begnüge und nicht in den eines anderen greife.

Der auf bestimmte Bezüge gesetzte Stadtarzt gliedert sich in das große Konzept des Reformators ein, demzufolge es in allen Rängen der kirchlichen Hierarchie, angefangen vom Papst bis herunter zum Mönch und zur Nonne, feste Bezüge (Gülden) geben soll. Auch für die Kaufleute, Handwerker usw. werden begrenzte Einnahmen erstrebt.

Die Pfründe von 100 Gulden war jedenfalls ein ansehnlicher Betrag. In Basel hielten sich die Jahresgehälter der Stadtärzte unter dieser Summe²⁰. In manchen Reichsstädten wurde sie erreicht oder sogar überschritten, so in Ulm zu Beginn des 15. Jahrhunderts²¹. In Nürnberg erhielten die beiden Physici geradeaus je 100 Gulden²².

Unserem Autor ist es ein wichtiges Anliegen, daß jede Pfründe, in der er eine Gottesgabe sieht, «ernstlich und treulich» verdient werde. Der Stadtarzt hat daher die Pflicht, «*menichlich zu arzen umbsunst, arm und reich*».

Daß graduierten Medizinern Pfründen überlassen wurden, das ist ein vielfach bezeugter Brauch. Nach dem Konkordat, das Papst Martin V. zu Ende des Konstanzer Konzils mit der Deutschen Nation abschloß, sollte ein Sechstel aller Kanonikate und Präbenden an Graduierte gelangen, dar-

¹⁸ Siehe W. BOEHM, *Friedrich Reisers Reformation des Kaisers Sigmund* (1876) S. 154.

¹⁹ RS S. 97 ff., 126.

²⁰ LEUTHARDT, S. 22, 28.

²¹ BOEHM, S. 154 ff.

²² SANDER, S. 225.

unter auch an «magistri in medicina». ²³ Zufolge Dekret der Basler Kirchensammlung vom 20. September 1437 werden neben Theologen und Juristen bestimmter Grade auch Mediziner als Pfründenempfänger angeführt ²⁴.

Auffallend ist aber und daher hervorzuheben, daß in all den hieher gehörigen kirchlichen Beschlüssen von einer Gratisbehandlung aller oder wenigstens der Armen nicht gesprochen wird. Wie aus erhaltenen Kontrakten oder Diensteiden hervorgeht, haben die Städte von ihren besoldeten Ärzten wohl verlangt, daß sie arm und reich getreulich beraten, niemand mit übermäßigen Honoraren belasten ²⁵. In Basel soll der Stadtarzt seine Kunst jedermann mitteilen, doch soll ihm sein bescheidener Lohn nicht vorenthalten sein ²⁶. In Nürnberg sollen die Stadtärzte alle Kranken nach bestem Wissen und Gewissen versorgen und die Bürger nicht mit übertriebenen Lohnforderungen beschweren ²⁷.

Eine allgemeine Gratisbehandlung von arm und reich wurde jedoch nach diesen Zeugnissen den besoldeten Stadtärzten nicht zugemutet. Für eine unentgeltliche Behandlung wurden aus der Gesamtheit der Stadtbewohner gewisse Gruppen herausgehoben: städtische Angestellte, Arme, Pfleglinge des Spitals ²⁸. In Ulm sollten die hilfsbedürftigen Bürger in Krankheitsfällen umsonst behandelt werden ²⁹. Mit der Forderung einer uneingeschränkten Gratisbehandlung aller Stadtinsassen ist die *RS* jedenfalls sehr weit gegangen, damit steht sie in ihrer Zeit vereinzelt da. Man darf in dieser Forderung jedenfalls einen Vorstoß in Richtung des modernen Staatsarzttums sehen.

Unser Reformator will mit der Forderung fester Bezüge der Stadtärzte und mit der Angabe ihrer Pflicht keineswegs etwas Neues geboten haben, sondern eine alte Ordnung erneuern, die am Konzil zu Lyon bzw. zu Vienne zustande gekommen sein soll. Zu Lyon ist eine ganze Reihe von Synoden veranstaltet worden. Am bekanntesten sind die von 1245 und 1274. Von keiner jedoch ist ein Beschluß erhalten, der dem Inhalt der *RS* entspräche. Vom Konzil zu Vienne (1311) wissen wir lediglich, daß von R. Lullus ein Antrag auf Herausgabe eines ärztlichen Handbuches eingebracht wurde.

²³ DELIUS, S. 36.

²⁴ BOEHM, S. 155.

²⁵ So nach dem Diensteid für Münchener Ärzte um 1488, s. STEIGER, S. 75.

²⁶ LEUTHARDT, S. 28 (Kontrakt von 1453).

²⁷ SANDER, S. 225.

²⁸ NEUBURGER, S. 470.

²⁹ O. HÄCKER, *Ulm* (1940), S. 92.

Zur Heilung der menschlichen Krankheiten soll nach Lullus auf die Natur und die Gesetze des menschlichen Körpers eingegangen und nicht blindlings Schulmedizin getrieben, d. h. der Autorität der antiken Mediziner gefolgt werden³⁰.

Also auch hier keine Deckung mit dem, was die RS in der Ärzteordnung erstrebte. Die historischen Hinweise unseres Autors sind also in diesem wie in anderen Fällen nicht verlässlich. Hier teilte unser Autor mit anderen Reformfreunden die Ansicht, daß die älteren Zustände die besseren waren, und so wird in der Ärzteordnung auf angeblich alte Konzilbeschlüsse zurückgewiesen, um die eigenen Reformwünsche besser stützen zu können. Wäre die bedeutsame Ordnung wirklich einmal auf einem Konzil beschlossen worden, so könnte man sich wundern, daß sie nicht, wie andere wichtige das Ärztewesen angehende Dekrete, einmal wiederholt wurde. Man könnte auch fragen, wieso sich die städtischen Regierungen jenen Konzilsbeschuß nicht zunutze machten und lieber die Gehälter der Stadtärzte ganz aus ihren Einnahmen bestritten.

Diesen Ausführungen scheint die Bemerkung SANDERS (S. 225) entgegenzustehen, daß man in Nürnberg an jeden der beiden Physici einen Jahresgehalt von 100 Gulden auszahlte «*in Übereinstimmung mit der im Jahre 1424 vom Konzil zu Konstanz für die Stadtärzte aufgestellten Taxe*». SANDER bietet hierzu keine Quellenangabe. Ein Irrtum ist es, ein Konstanzer Dekret ins Jahr 1424 zu verlegen. Damals hatte diese Kirchenversammlung schon längst ihre Tore geschlossen. Aber auch die tatsächlichen Dekrete der Versammlung erzählen nichts von der Aufstellung einer Stadtarzttaxe. Meine Vermutung geht dahin, daß SANDER seine Angabe irgendeinem älteren Historiker entnahm, der selbst wieder aus der Ärzteordnung der RS geschöpft hatte, die in einigen älteren Drucken (1497, 1521) irrtümlicherweise mit dem Konstanzer Konzil in Zusammenhang gebracht worden war.

Die soziale Tendenz, den Armen und Schwachen zu helfen, ist ein Grundzug der RS. Manch «armer mensch» müßte zum Krüppel werden, wenn ihm deswegen nicht geholfen würde, weil er es nicht zu «verlegen» hat, d. h. für die ärztlichen Kosten nicht aufkommen könnte. Der Arme sollte daher vom Stadtarzt nicht nur kostenlos behandelt werden, sondern er sollte auch nichts bezahlen, wenn er «kostlich ding aus der apoteken» haben müßte. Offenbar sieht der Reformier im Arzte auch den Inhaber der Apotheke, im Gegensatz zu den weit zurückreichenden Bestrebungen, Arzt

³⁰ E. MÜLLER, *Das Konzil zu Vienne* (1934), S. 610 ff.

und Apotheke zu trennen. Der Arzt soll für die Heilmittel vom Armen nichts nehmen, da er doch im Genusse einer Pfründe, d. i. einer Gottesgabe, steht, die mit den Armen zu teilen göttlich wäre. Dieser Standpunkt, der in der *Vulgata* vertreten wird, stellte gewiß eine starke Beanspruchung des Arztes dar und drückte den Wert seiner 100-Gulden-Pfründe beträchtlich herab. Anders steht es, wenn ein Wohlhabender Heilmittel aus der Apotheke braucht; der hat sie zu bezahlen. Ja, noch mehr, nach dem Bearbeiter von G soll er auch «mitthailen den armen». Über das Wie und Was schweigt der Text. Soll etwa der Reiche zur Entlastung des Arztes einen entsprechend höher erstellten Preis der Heilmittel bezahlen? Noch schärfer als in der Ärzteordnung tritt die soziale Tendenz des Reformers in der Forderung in Erscheinung, daß die numerisch stärkste Schicht des deutschen Volkes, der Bauernstand, persönlich ganz und dinglich fast ganz frei werden sollte. Zornig wendet sich der Reformator gegen die Leute, die es wagen, zum Nächsten zu sagen: «du pist mein aigen»,³¹ nachdem Christus mit seinem Blute alle erlöst und freigemacht habe.

Was führt die RS an gleichzeitigen Mißständen im Ärztestand an, weswegen das Wiederaufleben einer alten, besseren Ordnung gefordert werden sollte? Es war vor allem der Geiz, der sich auch in die Reihen der hohen Meister eingeschlichen hatte. Wenn einer studiert, «das er doctor wird in medicinis», so wirbt er um eine Domherrenpfründe, will noch eine Kirche dazu haben und «auch sein pratic treiben». Das ist der unersättliche Geiz, der sich in solcher Pfründenkumulierung schier auf Schritt und Tritt in damaliger Zeit offenbarte und oft bitter beklagt wurde. Die hohen Meister aber «dient niemand umbsunst» trotz vielfältiger Einnahmen.

Wenn die Meister nicht geneigt sein sollten, die neue Ordnung anzunehmen und zu beschwören, so sollen sie der kirchlichen Pfründe verlustig gehen. Der Bearbeiter von G verschärft die Strafe noch, indem er fordert, die «arznei» schlechthin zu verbieten, und meint, daß man beim Arzt ganz so vorgehen solle, wie bei einem Handwerksmann. Hält sich dieser nicht an die Gesetze seines Handwerks, so wird ihm dieses ganz einfach verboten.

LEUTHARDT³² stellt eine von 1426 bis 1447 während Vakanz im Stadtarztamt zu Basel fest und äußert hiezu die ansprechende Vermutung, daß diese Tatsache für unseren Reformator Anlaß gewesen sei, das streng formulierte Verlangen niederzuschreiben, daß jede Stadt einen Stadtarzt haben

³¹ RS, S. 84, 119.

³² S. 29 und 53.

müsse. Die Zustände, wie sie am Entstehungsorte eines Reformwerkes herrschten, haben gewiß jeweils im positiven wie im negativen Sinn auf die Reformprogrammgestaltung eingewirkt. Wenn es in der Konzilszeit zu Basel auch an einem Stadtarzt gefehlt haben sollte, so gewiß nicht an anderen Ärzten. Beachtlich ist es, daß während des Konzils neunzehn niedergelassene Ärzte in der Stadt gezählt wurden. Die hohe Ärztezahl in diesen Jahren wird, abgesehen von der Menge der aus der ganzen Christenheit herbeigeströmten Teilnehmer, jedenfalls auch durch die Tatsache verständlich, daß sich die Väter ein eigenes Generalstudium (Universität) in Basel errichtet hatten. Seine medizinische Fakultät brauchte Lehrer wie Hörer³³.

Die RS ist heute, wie eingangs gesagt wurde, als Fälschung anzusehen. Wenn man die Reformschrift lange als echt, d. h. als kaiserliches Werk, ansah, so gewiß auch deswegen, weil sich in diesem auch Forderungen finden, die sich mit den wahren Absichten und Wünschen des Kaisers Sigmund berührten oder deckten. Dies gilt vor allem in Hinsicht der oben besprochenen Zölibatsfrage.

A. FISCHER³⁴ wirft auch die Frage der Wirkung der RS auf und meint, daß die Schrift bei ihrer «privaten Eigenschaft» einen durchgreifenden Erfolg wohl nicht erzielte. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die Zeitgenossen die private Eigenschaft gar nicht erkannten. Was eine weitere Verbreitung unserer Ärzteordnung hemmte, das war doch wohl die Tatsache, daß diese nicht für sich allein erschien, sondern in ein umfangreiches Reformwerk hineingestellt war, dessen handschriftliche Verbreitung nicht so rasch und leicht vor sich ging, wie es der Reformator erwartet hatte. Erst als der Augsburger Bämle die Schrift zum ersten Male zum Abdruck brachte (1476), war die Verbreitungsmöglichkeit wesentlich besser.

Wäre die RS ein echtes Dokument, so hätte sich Kaiser Sigmund, insofern die Ärzteordnung in Frage kommt, unter jene älteren Herrscher Deutschlands eingereiht, die für Ärztestand und Heilwesen ein anerkennenswertes Interesse bekundeten. An ihrer Spitze steht der größte Herrscher des Mittelalters, Karl der Große, der den Knaben in den Schulen seines Reiches auch medizinische Kenntnisse vermittelt wissen wollte. Wäre die von Karl begonnene Vermehrung der Schulen von seinen Nachfolgern weitergeführt worden, so wäre heilkundliches Wissen in weitere Kreise gedrungen. Viel weiter griff der Hohenstaufe Friedrich II. aus, der in vieler Hinsicht seiner Zeit vorauseilte, auch mit seinen medizinischen Bemühungen, die das Be-

³³ V. REDLICH, *Eine Universität auf dem Konzil zu Basel*, in *Hist. Jb.* 1929, 92 ff.

³⁴ S. 168.

deutsamste darstellen, was von einem mittelalterlichen Herrscher erstrebt wurde. Er regelte in seinem unteritalischen Reich die Ausbildung der Ärzte, ihre Praxis, ihre Entlohnung u. a. m. Betont sei die Forderung nach unentgeltlicher Behandlung der Armen³⁵. Auf ähnlichen Wegen wandelte der kluge Luxemburger Karl IV.³⁶ Wie bei der Abfassung der Gründungs-urkunde für die Universität Prag (1348) die Stiftsbriefe der Hohen Schulen zu Salerno und Neapel weitgehend benützt wurden, so lehnt sich auch die Medizinalverordnung Karls an die Regelungen Friedrichs II. an, jedenfalls ein Beweis mehr dafür, wie geflissentlich der humanistisch gesinnte, hochgebildete Luxemburger nach Vorbildern im Süden der Alpen Ausschau hielt.

Durch Karls nimmermüde Fürsorge erreichten die böhmischen Länder einen Hochstand materieller und geistiger Kultur. Der Herrscher förderte nicht nur den Obst- und Weinbau und legte Fischteiche an, er widmet auch in dem Gesetzentwurf der *Majestas Carolina* nicht weniger als acht Kapitel³⁷ den böhmischen Grenzwäldern, in denen er ein Kleinod der böhmischen Krone sieht, das er nicht genug preisen kann und vor jedem unnötigen Abhieb bewahrt wissen will: ein rühmliches Zeugnis für den Gedanken des Naturschutzes in mittelalterlicher Zeit, worauf gerade in dieser Zeitschrift verwiesen werden darf. Als der Kaiser an seinem Lebensabend eine Reise von Prag nach Brandenburg unternahm, führte er eine Reihe antiker Schriftwerke mit, deren Lektüre er auf seinem Schloß zu Tangermünde betreiben wollte³⁸.

Bekrönung aller geistigen Bestrebungen in der karolinischen Zeit sollte die Gründung des Generalstudiums in Prag sein, der damals volkreichsten Stadt im Reiche. Wenn Prag im 15. Jahrhundert auch nicht 100 000 Einwohner beherbergte, so doch wohl halb soviel³⁹.

In einer solchen Großsiedlung mußten sich Fragen der Hygiene und Heilkunst stärker in den Vordergrund drängen als anderwärts. Man wird mit der Annahme kaum fehlgehen, daß die Sorge um eine hinreichende Zahl gut ausgebildeter Ärzte, die nicht erst den weiten und kostspieligen Weg nach Italien zu machen brauchten, eines der Motive war, die Karl zur Errichtung der Universität Prag führten.

³⁵ SCHÖNBAUER, *Das medizinische Wien* (1944), S. 14.

³⁶ FISCHER, S. 165 f.

³⁷ JIRECEK, *Codex juris Bohemici*, Band II, 145ff.

³⁸ S. STEINHERZ, *Ein Fürstenspiegel Karls IV.* (1925), S. 39.

³⁹ Siehe K. BEER, *Zur älteren Bevölkerungsstatistik Prags und einiger anderer Städte Böhmens*, *Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen* 58, S. 74ff.

Die nächsten, von deutschen Herrschern ausgehenden Medizinalordnungen führen schon in die Neuzeit herein. Auf dem Reichstag zu Augsburg von 1548 richtete Karl V. eine *Ordnung und Reformation guter Polizey* auf. Ihr 33. Kapitel war den Apothekern gewidmet. Vor allem wurde deren Beaufsichtigung behandelt⁴⁰. Es macht den Eindruck, daß durch diese reichsgesetzliche Regelung das medizinische Interesse auch des jüngeren Bruders, des Königs Ferdinand (ab 1556 Kaiser), erhöht wurde. Dieser hatte schon 1542 unter Mitwirkung der ständischen Organe der Niederösterreichischen Lande eine *Ordnung und Reformation guter Polizey* zustande gebracht⁴¹. Diese Ordnung hat Ferdinand sodann 1552 erneuert und revidiert⁴², da die ersten Gebote und Mahnungen zum Bedauern des «christlichen Königs» nicht überall durchgedrungen waren. In dieser neuen, umfassenderen Ordnung handelt nun auch ein Kapitel «Von Ärzten und ihrer Belohnung». Doch enthält der Abschnitt mehr, als die Überschrift erwarten läßt, denn zum Schluß ist auch von den Apothekern gehandelt, und zwar, wie in der Reichsordnung von 1548, in erster Linie von ihrer Visitierung, die «aufs wenigste jedes Jahr einmal erfolgen» soll. Die medizinische Fürsorge wurde von den Söhnen Ferdinands I., den Erzherzogen Karl und Ferdinand, fortgesetzt. Von Karl, dem Beherrscher Innerösterreichs, ist eine *Steierische Polizei-Ordnung* (ddto. Grätz, den 1. März 1577) ergangen. Sie lehnt sich an die Ordnung des Vaters von 1552 an. Beachtlich ist die neu formulierte Weisung, daß die Apotheken «ordentlich und quatterberlich unversehens fleißig visitiert und besichtigt» werden sollen⁴³.

Auch Erzherzog Ferdinand von Tirol, der Gemahl Philippine Welsers, hat der Ärzteordnung seines Vaters in seinen Landen Geltung verschafft⁴⁴.

⁴⁰ FISCHER, S. 173.

⁴¹ Gedruckt zu Wien von Hans Sinngrüner. Ein Exemplar verwahrt das Österreichische Staatsarchiv, Abteilung Verwaltungsarchiv.

⁴² Eine Abschrift der revidierten Ordnung verwahrt das vorgenannte Archiv: Fasc. Lit. P. Einen Auszug bietet auch BUCHHOLTZ, *Geschichte der Regierung Ferdinands des Ersten*, 8. Band (1835), S. 284. – A. FISCHER, der für seinen Abdruck (Band I, Anhang, S. 335f.) nur die alte Überlieferung bei M. GOLDAST, *De honore medicorum* (1620), S. 23, zur Verfügung hatte, suchte bzw. ließ das *Archiv für Niederösterreich* 1931 nach der Ordnung suchen, doch ohne Erfolg. Siehe FISCHER, S. 173, Anm. 3. – Die Wiener Überlieferung, die von Ärzten und Apothekern handelt, ist also umfangreicher als die bei GOLDAST und FISCHER gedruckte.

⁴³ Auch dieses Patent findet sich abschriftlich im vorgenannten Archiv im gleichen Faszikel.

⁴⁴ Siehe J. HIRN, *Erzherzog Ferdinand II. von Tirol*, Band 1 (1885), S. 482. Hier ist auch ersichtlich, daß die Medizinalordnung bis nach Freiburg in den Vorlanden ihren Weg nahm.

Die Medizinalordnungen der erwähnten Habsburger zeigen einige auffallende Berührungen mit der *RS*. Hier wie dort die scharfe Verurteilung der Geldgier mancher Ärzte und der Vernachlässigung erkrankter Armer. Die Behandlung «gar Armer» soll nun kostenlos vor sich gehen «um gottes willen, aus Christenlicher brüderlicher lieb und in erwegung, daß ein solches von Gott in ander weg erstat werden kann».

Man mag an eine Einwirkung der *RS* denken, strikte beweisbar ist sie nicht.

Gewiß war auch nach diesen habsburgischen Medizinalordnungen eine starke Beanspruchung des Arztes gegeben, doch war sie nicht so stark wie nach den Forderungen der *RS*.

Der *RS* noch näher steht Johannes Eberlin, ein Anhänger Luthers, der 1521 die Forderung erhob, daß «nahmhafte Ärzte aus öffentlichen Mitteln gegen gute Bezahlung zur kostenlosen Behandlung der Bevölkerung angestellt werden».⁴⁵ Die allgemeine Gratisbehandlung hat Eberlin mit der *RS* gemeinsam, doch soll sich die Entlohnung nicht mehr auf mittelalterliches Pfründenwesen, sondern auf öffentliche Mittel stützen, eine Forderung, die aus dem Geiste der Reformation durchaus verständlich wird.

⁴⁵ FISCHER, S. 151.